

Amtliches Mitteilungsblatt



Juristische Fakultät

Studien-, Prüfungs- und Gebührenordnung

für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 17 / 2009

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing
und Fundraising

18. Jahrgang / 09 . Juni 2009

STUDIENORDNUNG

für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat die Gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 13.10.2008 folgende Studienordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Art des Studiums
- § 3 Umfang der Studienangebote des Faches
- § 4 Zielgruppe und Studienziele
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Aufbau des Studiengangs
- § 7 Module des Studiengangs und Leistungspunkte
- § 8 Projektarbeit
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Qualitätssicherung
- § 11 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des weiterbildenden, stärker anwendungsorientierten postgradualen Masterstudiengangs „Public Policy“. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung und der Gebührenordnung für dieses Fach sowie der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP).

§ 2 Studienbeginn und Art des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

(2) Das Studium findet als berufsbegleitendes Masterstudium mit Präsenzphasen und Phasen als Online-Fernstudium statt.

§ 3 Umfang der Studienangebote des Faches

In dem weiterbildenden Masterstudiengang müssen insgesamt 60 Studienpunkte (SP) erworben werden. Davon entfallen 42 Studienpunkte auf das Fachstudium inklusive der Projektarbeit, 15 Studienpunkte auf die Masterarbeit und 3 Studienpunkte auf die mündliche Prüfung. Der Gesamtumfang des berufsbegleitenden Studienganges beträgt somit 1800 Stunden Arbeitsaufwand, die auf eine Regelstudienzeit von 4 Semestern im Umfang von jeweils 15 Studien-

punkten, also 450 Arbeitsstunden pro Semester, verteilt sind.

§ 4 Zielgruppe und Studienziele

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „Public Policy“ richtet sich an hervorragende Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Hochschulstudiengänge im In- und Ausland, die über mindestens zwei Jahre Berufserfahrung im Bereich der Politik, der Wirtschaft und/oder der Zivilgesellschaft verfügen und mindestens Deutsch und Englisch fließend beherrschen. Bei den Hochschulstudiengängen muss es sich um vierjährige Studiengänge mit Abschluss oder um Studiengänge handeln, in denen mindestens 240 Studienpunkte erworben wurden.

(2) Der weiterbildende Masterstudiengang „Public Policy“ ist ein postgradualer Studiengang, der in Form eines multidisziplinären und multiperspektivischen Studiums wissenschaftliche Erkenntnisse und praktische Erfahrungen zur Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken vermittelt.

(3) Das Programm des Masterstudiengangs befähigt die Studierenden im Sinne der Prinzipien der „Democratic Governance“ zur:

- Entwicklung, Umsetzung und Kommunikation von Politiken,
- Umsetzung von Ideen und Gestaltung von Veränderungsprozessen in Organisationen und
- Entwicklung und Durchführung von Projekten.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen werden durch das Studium befähigt, theoretisch und methodisch fundiert und praktisch lösungsorientiert zu handeln. Unter Einbindung von Akteuren aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden im Studium Problemlösungen erdacht, entwickelt und umgesetzt. Das Studium vermittelt Offenheit für lebenslanges Lernen.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren an der Humboldt-Universität zu Berlin ergeben sich aus der Zugangs- und Zulassungssatzung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZZS) in der Fassung vom 5.6.2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin, Nr. 21/2007 vom 17. Juli 2007).

(2) Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren sind an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in einer gesonderten Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ geregelt.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Studienordnung am 07.05.2009 zur Kenntnis genommen.

§ 6 Aufbau des Studiengangs

Das Studium besteht aus neun Modulen, einer praktischen Projektumsetzung in Form einer Projektarbeit und einer Masterarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung.

- (1) Die Module bestehen aus jeweils drei Kursen und enthalten Präsenz- und Fernstudienelemente.
- (2) Das praktische Projekt und die Wahlthemen sind aufeinander abgestimmt.
- (3) Die Studierenden führen ein Lerntagebuch. Das Lerntagebuch soll dazu beitragen, das Studium entsprechend dem Lernvertrag zu planen und sich die Fortschritte des Studiums kritisch bewusst zu machen.
- (4) Über einen möglichen Verlauf des Studiums unterrichtet die Studienverlaufsplanempfehlung (Anlage 2).

§ 7 Module des Studiengangs und Leistungspunkte

- (1) Das Studium besteht aus neun Modulen:

Modul 1: Systemkenntnis

Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen

Modul 3: Akteure und ihre Handlungslogik

Modul 4: Entwicklung von Politiken

Modul 5: Umsetzung von Politiken

Modul 6: Vermittlung von Politiken

Modul 7: Persönliches Lernen

Modul 8: Lernen von Organisationen

Modul 9: Gesellschaftliches Lernen.

- (2) Der zeitliche Arbeitsaufwand je Modul liegt bei insgesamt 90 Stunden.
- (3) Die gemeinsame Kommission setzt die Inhalte der Module fest; sie kann im Rahmen der Qualifikationsziele des Faches Lehr- und Lernformen oder Module austauschen oder neue hinzufügen, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches sowie den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die Module werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin und auf den Internet-Seiten der Humboldt-Viadrina School of Governance veröffentlicht. Die Studienfachberatung informiert über die aktuellen Inhalte und Anforderungen des Faches und ist bei der individuellen Studienplanung behilflich.
- (4) In jedem Modul erwerben die Studierenden für die Gesamtarbeitsbelastung eine bestimmte Anzahl an Studienpunkten. Ein Studienpunkt entspricht 30 Zeitstunden. Diese Stunden setzen sich aus Präsenz in Lehrveranstaltungen und der Zeit für das Selbststudium einschließlich der Gruppenarbeit, der Projektarbeit oder der Arbeit an Präsentationen und anderen Studienarbeiten sowie dem Prüfungsaufwand zusammen.
- (5) Für den Erwerb der Studienpunkte müssen die geforderten Arbeitsleistungen erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden sein. Die Arbeitsleistungen werden auf die in der Modulbeschreibung festgelegte Weise nachgewiesen. Die

Einzelheiten geben die Lehrenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltungen bekannt.

- (6) Die Masterarbeit kann in allen im Studiengang berührten Themenfeldern erarbeitet werden.

§ 8 Projektarbeit

- (1) Die Konzeption, Durchführung und Reflexion eines Projektes soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenztem Wissen unter richtiger und transparenter Auswahl der geeigneten Instrumente Politiken zu entwickeln und diese in Organisationen durchzuführen und zu kommunizieren.
- (2) Die Projektarbeit findet in der Regel im zweiten und dritten Semester statt.
- (3) Für die regelmäßige Betreuung der Projektdurchführung soll auf Vorschlag der Studierenden vom Prüfungsausschuss ein/e Betreuer/in benannt werden.
- (4) Die praktische Erfahrung bei der Projektdurchführung wird in einem Projektbericht zusammengefasst.

§ 9 Lehr- und Lernformen

- (1) Die Präsenzveranstaltungen dienen vornehmlich der Einübung von Fähigkeiten, sowie der Vertiefung des Wissens. Die Online-Lerneinheiten des Fernstudiums sollen primär Wissen vermitteln.
- (2) Auf einer gemeinsamen Lernplattform haben die Studierenden Zugang zu wissenschaftlichen Texten, diskutieren diese, entwickeln gemeinsame Produkte bzw. lösen gemeinsame Aufgaben und führen ihr persönliches Lerntagebuch.
- (3) Neben dem Lernen in der Gruppe werden die Studierenden von den Lehrenden einzeln betreut – im Rahmen der Kurse und der Masterarbeit, besonders jedoch durch eine persönliche Betreuung während der Projektdurchführung.
- (4) Kurse werden von zwei Lehrenden betreut und gemeinsam unterrichtet (Team Teaching). Bei der Auswahl der Lehrenden ist im Hinblick auf den Inhalt des Kurses zu gewährleisten, dass Wissenschaft und Praxis und unterschiedliche wissenschaftliche Disziplinen angemessen vertreten sind.
- (5) Vorlesung: Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.
- (6) Seminar: Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.
- (7) Kolloquium: Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Masterarbeit ergänzen.

(8) Studienprojekt (Projektarbeit): Die Projektarbeit vermittelt Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglicht die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

(9) Die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Kurse berücksichtigt die praktischen Erfahrungen der Studierenden.

§ 10 Qualitätssicherung

Das Studienangebot unterliegt regelmäßigen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität dieses Angebotes. Dazu zählen insbesondere die Akkreditierung und Reakkreditierung sowie die Evaluation der Lehre.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“

Modul 1: Systemkenntnis			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele			
Die Studierenden sind mit den Handlungsbedingungen und Realitäten, mit denen sie im Bereich <i>Public Governance</i> konfrontiert sind, vertraut. Als zukünftige Akteure der Veränderung verfügen sie über detaillierte Kenntnis des Systems, in welchem sie Reformen umsetzen wollen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO: Institutionen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Institutionen als Akteure im öffentlichen Raum. Gestaltung von Politik insbesondere in Mehrebenensystemen.
SE: Entscheidungswege	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Entscheidungswege in und zwischen Institutionen. Kenntnis des Grades der Verrechtlichung von Entscheidungen auf verschiedenen Ebenen.
KO: Instrumente	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Abkommen, Gesetze, untergesetzliche Rechtsnormen sowie Innenrechtsakte als Handlungsinstrumente im öffentlichen Raum. Schaffung transparenter Regeln. Identifizieren gruppenspezifischer Sprachregeln und – codes.
Modulabschlussprüfung (MAP):	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SS

Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden verfügen über die Fähigkeit, vorhandene finanzielle, personelle und ideelle Ressourcen realistisch einschätzen zu können, um Politiken umsetzungsnah gestalten zu können. Sie beherrschen Methoden der Ideengenerierung und des Innovationsmanagements.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO: Finanzielle Ressourcen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Grundstrukturen öffentlichen und privaten Rechnungswesens. Erstellen von Finanzplänen für Projekte.
SE: Humane Ressourcen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Personalwesen in öffentlichen, privatwirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Institutionen.
KO: Kreative Ressourcen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Anreizsysteme für Innovationen; Umgang mit Widerstand gegen Innovationen.
Modulabschlussprüfung	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SS

Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele			
Die Studierenden sind mit den unterschiedlichen Handlungslogiken der Akteure in den einzelnen Etappen des Politikzyklus vertraut und verfügen über die Kompetenz, diese in ihren verschiedenen Rollen, Verantwortungen und Kulturen wahrzunehmen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO: Rollen & Legitimitäten	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Soziale Rollen und die spezifischen Handlungslogiken von Akteuren. Handlung und Möglichkeiten ihrer Legitimation. Legitimität als Handlungsressource.
SE : Verantwortung & Ethik	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Konzepte rechtlicher und ethischer Verantwortung im Handlungszusammenhang.
KO: Kulturen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Interkulturelles Verstehen und Umgehen mit kulturell heterogenen Akteuren in einem Handlungszusammenhang.
Modulabschlussprüfung	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SS

Modul 4: Entwicklung von Politiken			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden sind mit den Methoden und Handlungsoptionen vertraut, die Veränderungen der Handlungsbedingungen ermöglichen. Sie verfügen über die Kompetenz, strategische Entwicklungsvorhaben und Problemlösungen auszuarbeiten, die zum einen realistisch die Kontextbedingungen einbeziehen, zum anderen aus einer Vielfalt eigener und fremder Erfahrungen schöpfen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE : Strategien	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Theoretische Entwicklung von Lösungsstrategien für politische Probleme.
KO: Rahmenbedingungen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Analyse der gesetzlichen, finanziellen und personellen Rahmenbedingungen und des sonstigen Kontextes der Lösung politischer Probleme. Verstehen von Rahmen und Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen unter dem Gesichtspunkt ihrer Veränderbarkeit bzw. Nicht-Veränderbarkeit.
KO : Verarbeitung von Erfahrungen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Ansätze zur Selbstevaluation politischer Akteure im Kontext der Entwicklung politischer Problemlösungen.
Modulabschlussprüfung	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SS

Modul 5: Umsetzung von Politiken			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden sind detailliert mit Methoden der Verfahrensgestaltung vertraut. Sie verfügen über die Fähigkeit, die Umsetzung von Projekten in Organisationen bis zu ihrem Abschluss zu begleiten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO: Projektmanagement	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Unterschiedliche Ansätze des Projektmanagements bei der Umsetzung von Lösungen politischer Probleme. Monitoring der Umsetzung von Politiken in Institutionen und Gesellschaft.
KO: Organisationsentwicklung	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Ansätze und Werkzeuge der Organisationsentwicklung. Methoden der Organisationsanalyse.
SE: Gestaltung von Prozessen	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Einwirken auf das weitere Umfeld der Politiken als Teil ihrer Umsetzung. Verfahren als Instrument der Umsetzung von Politiken. Konzeption politikadäquater Verfahren.
Modulabschlussprüfung	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS		

Modul 6: Vermittlung von Politiken			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden beherrschen die Fähigkeit sowohl in kleinen Kontexten mit unterschiedlichen Akteuren zu verhandeln, als auch größere Gruppen zu Entscheidungen und guter Zusammenarbeit anzuleiten. Sie verfügen über vertiefte Kenntnisse, die Öffentlichkeit zu informieren und einzubeziehen.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE: Verhandeln	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Verhandlungstheorien und –strategien.
KO: Gruppen leiten	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Spezifika der Vermittlung von Politiken in kleinen und großen Gruppen. Führungsmodelle, Verfahren der Teamentwicklung und Moderationsmethoden.
SE : Kommunizieren in die Gesellschaft	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Kommunikation von Politiken an Betroffene und Öffentlichkeit. Rahmenbedingungen und Determinanten der Darstellung von Politiken in der Öffentlichkeit und gegenüber den Medien.
Modulabschlussprüfung	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SS

Modul 7: Persönliches Lernen			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit den Methoden des Umgangs mit Lernen und Wissen. Sie können praktische Erfahrungen mit Reflexionsmethoden aus Coaching und Supervision in den theoretischen Diskurs einbetten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO: Lernen und Lernprozess	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Lerntheorien; Methoden von Coaching und Supervision.
KO : Wissensgenerierung	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Theorien der Wissensgenerierung und -überprüfung; Recherche im Open Source Intelligence Verfahren.
SE: Wissensaufbereitung	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Wissensaufbereitung, Wissenspräsentation, Wissensarchitektur.
Modulabschlussprüfung (MAP)	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SS

Modul 8: Lernen von Organisationen			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit dem Themenkomplex von <i>Lernenden Organisationen</i> vertraut und verfügen über die Fähigkeit, die komplementären Aspekte von Wissensmanagement und organisationellem Lernen nachzuvollziehen und zu bewerten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO: Strukturen des organisationalen Lernens	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Prüfungsvorbereitung)	Ansätze zur Aktivierung des Lernens von Organisationen auf individueller und kollektiver Ebene; strukturelle Hindernisse für das Lernen von Organisationen.
SE: Mitarbeiterführung	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Mitarbeiterführung in Lernenden Organisationen, Macht, Vertrauen und Kontrolle in Organisationen als – veränderbare - Bedingungen ihrer Lernfähigkeit. Methoden und Modelle von Empowerment.
SE: Wissensmanagement	1	1 (15 h Anwesenheit, 15 h Vor-, Nach- und Referatsvorbereitung)	Methoden des Wissensmanagements und Wissensmanagement in Organisationen.
Modulabschlussprüfung (MAP)	mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SS

Modul 9: Gesellschaftliches Lernen			Studienpunkte: 3
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind mit den Grundlagen für das Verständnis kollektiver Lernverfahren vertraut. Sie können die Lernsegmente aller Module in das Gesamtkonzept der „democratic governance“ integrieren.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SE: Bildungssysteme	1	1 (15 h Anwesenheit, 5 h Vor- und Nachbereitung, 10 h Referats- und Prüfungsvorbereitung)	Kollektive Lernverfahren, Bildungskonzepte
SE : Multiperspektivität	1	1 (15 h Anwesenheit, 5 h Vor- und Nachbereitung, 10 h Referats- und Prüfungsvorbereitung)	Multidisziplinarität und Multiperspektivität
SE : Gesellschaftliche Veränderung	1	1 (15 h Anwesenheit, 5 h Vor- und Nachbereitung, 10 h Referats- und Prüfungsvorbereitung)	Integration der Lernsegmente aller Module zu einem Gesamtkonzept von „democratic governance“.
Modulabschlussprüfung (MAP)	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS		<input checked="" type="checkbox"/> SS

Einführungswoche		Studienpunkte: 2	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden sind vertraut mit der spezifischen Methodik des Studiengangs.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
KO	3	2 (40 h Anwesenheit, 20 h Vor- und Nachbereitung)	Einführung in die spezifische Methodik des Studiengangs (Multidisziplinarität; Multiperspektivität; Praxisorientierung)
Modulabschlussprüfung (MAP)	Keine		
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Woche		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> WS		<input type="checkbox"/> SS

Projektarbeit		Studienpunkte: 13	
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden können Politiken in gegebenen institutionellen Zusammenhängen entwickeln, durchführen und kommunizieren und dabei die eigene Rolle als Agent von Veränderung unter Berücksichtigung von begrenzten zeitlichen und sonstigen Ressourcen evaluieren.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
SPJ		13	konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in.
Modulabschlussprüfung (MAP)	Projektbericht		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester	<input checked="" type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn der Projektarbeit	<input checked="" type="checkbox"/> WS	oder	<input checked="" type="checkbox"/> SS

Masterarbeit		Studienpunkte: 15	
Lern- und Qualifikationsziele: Die Studierenden können eine ausgewählte Fragestellung wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent bearbeiten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: 42 Studienpunkte aus dem Fachstudium unter Einschluss der Projektarbeit.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Masterarbeit		15	Entwicklung, Durchführung und Kommunizierung von Politiken; konkretes Projektthema auf Vorschlag des Studierenden nach Vereinbarung mit dem/der Betreuer/in.
Modulabschlussprüfung (MAP)	Masterarbeit und Verteidigung		
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester		<input type="checkbox"/> 2 Semester
Beginn der Masterarbeit	<input type="checkbox"/> WS	oder	<input checked="" type="checkbox"/> SS

Mündliche Prüfung		Studienpunkte: 3	
Lern- und Qualifikationsziele:			
Die Studierenden können ausgewählte Fragestellungen wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent bearbeiten.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Erfolgreicher Abschluss aller Module einschließlich erfolgreicher Erstellung der Masterarbeit.			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Anzahl der SP	Lernziele, Themen, Inhalte
Mündliche Prüfung		3	Anwendung der Inhalte der Module in konkreten Entscheidungssituationen; Ausarbeitung von Problemlösungen im Team; Berücksichtigung der Auswirkung von Entscheidungen auf Entscheidungsadressaten.
Modulabschlussprüfung			
Dauer des Moduls	<input type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS		

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Quartal	Eröffnung (2 SP)	Modul 1 System- kenntnis (3 SP)	Modul 2 Identifizie- rung und Mobilisie- rung von Ressourcen (3 SP)	Modul 3 Akteure und ihre jeweilige Hand- lungslogik (3 SP)	Modul 4 Entwick- lung von Politiken (3 SP)	Modul 5 Umset- zung von Politiken (3 SP)	Modul 6 Vermitt- lung von Politiken (3 SP)	Modul 7 Persönli- ches Lernen (3 SP)	Modul 8 Lernen von Orga- nisationen (3 SP)	Modul 9 Gesell- schaftli- ches Lernen (3 SP)	Projekt (13 SP)	Master- arbeit (15 SP)	Mündliche Prüfung (3 SP)
1. Quartal	Einführungs- woche (2 SP)	Kurs 1.1: Instituti- onen (1SP)	Kurs 2.1: Finanzielle Ressourcen (1 SP)	Kurs 3.1: Rollen und Legitimi- täten (1 SP)	Kurs 4.1: Strategien (1 SP)			Kurs 7.1: Lerntheo- rien (1 SP)					
2. Quartal		Kurs 1.2: Entschei- dungswege (1 SP)	Kurs 2.2: Humane Ressourcen (1 SP)		- Kurs 4.2: Rahmenbe- dingungen (1 SP) - Kurs 4.3: Erfahrun- gen verar- beiten (1 SP)	Kurs 5.1: Projekt- manage- ment (1 SP)					Projekt entwickeln (3 SP) Coaching Wahlfach 1 (1 SP)		
3. Quartal		Kurs 1.3: Instru- mente (1 SP)	Kurs 2.3: Kreative Ressourcen (1 SP)	Kurs 3.2: Verantwor- tung und Ethik (1 SP)		Kurs 5.2: Organisa- tions- entwicklung (1 SP)		Kurs 7.2: Wissens- generierung (1 SP)			Projekt umsetzen (6 SP) Coaching		
4. Quartal				Kurs 3.3: Kulturen (1 SP)			Kurs 6.1: Verhandeln (1 SP)	Kurs 7.3: Wissensauf- bereitung (1 SP)	Kurs 8.1: Strukturen (1 SP)		Projekt umsetzen Coaching Wahlfach 2 (1 SP)		
5. Quartal						Kurs 5.3: Prozesse gestalten (1 SP)					Projekt umsetzen Wahlfach 3 (1 SP)	Gliederung	
6. Quartal							Kurs 6.2: Gruppen leiten (1 SP)		Kurs 8.2: - Mitarbeiter- führung (1 SP)	Kurs 9.1; Bildungs- systeme (1 SP)	Projekt umsetzen	Schreiben Betreuung	
7. Quartal							Kurs 6.3: Kommuni- zieren i. d. Gesellschaft (1 SP)		Kurs 8.3: Wissens- manage- ment (1 SP)	Kurs 9.2: Multiper- spektivität (1 SP)	Projektbericht schreiben (1 SP)	Schreiben Betreuung	
8. Quartal										Kurs 9.3: Gesell- schaftliche Verände- rung (1 SP)		Schreiben Abgabe	Mündliche Prüfung

PRÜFUNGSORDNUNG

für den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“

Gemäß § 23 Abs. 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 28/2006) hat die Gemeinsame Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) am 13.10.2008 folgende Prüfungsordnung erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüferinnen und Prüfer
- § 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit
- § 5 Form der Prüfungen
- § 6 Masterarbeit
- § 7 Sprache in Prüfungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungen
- § 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium
- § 10 Benotung von Studien – und Prüfungsleistungen
- § 11 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung
- § 12 Studienabschluss und Abschlussnote
- § 13 Nachträgliche Aberkennung des Grades
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 In-Kraft-Treten

- Anlage 1: Masterzeugnis (Muster)
- Anlage 2: Urkunde (Muster)
- Anlage 3: Übersicht über Modulabschlussprüfungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im weiterbildenden, stärker anwendungsorientierten postgradualen Masterstudiengang „Public Policy“. Die Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Humboldt-Universität zu Berlin (ASSP) sowie der Studienordnung für dieses Fach.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Organisation der Prüfungen und die Erstellung der Benotungskriterien ist der von der gemeinsamen Kommission für diesen Studiengang eingesetzte Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Drei der Mitglieder setzen sich zusammen aus Lehrenden im Studiengang und Vertretern der beiden beteiligten Universitäten. Des weiteren einer/m wissenschaftlichen Mitarbeiterin

und einer/einem Studierenden. Die Mehrheit der Professorinnen und Professoren im Prüfungsausschuss ist zu gewährleisten. Der Ausschuss wählt aus der Gruppe der Lehrenden die oder den Vorsitzende/n und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Der Prüfungsausschuss

- bestellt die Prüferinnen/Prüfer,
- achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden; die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein,
- berichtet regelmäßig den zuständigen Gremien über Prüfungen und Studienzeiten,
- informiert regelmäßig über die Notengebung,
- entscheidet über die Anerkennung von Leistungen,
- gibt Anregungen zur Weiterentwicklung der Lehrinhalte.

(4) Der Ausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf Vorsitzende und deren Stellvertreter übertragen. Der Prüfungsausschuss wird über alle Entscheidungen zeitnah informiert.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende entsprechend zu verpflichten.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

Prüfungen in den Modulen werden von den Lehrenden abgenommen, die im Modul lehren und vom Prüfungsausschuss als Prüferinnen und Prüfer bestellt sind. Bestellt werden dürfen nur Lehrende, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind. Die Masterarbeit wird von Hochschullehrerinnen oder -lehrern oder von habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeitenden betreut und bewertet. Der Prüfungsausschuss kann promovierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie zu selbstständiger Lehre berechtigt sind und die Arbeit in ihre Kompetenzbereiche fällt, zu Zweitprüferinnen und -prüfern bei Abschlussarbeiten bestellen. Praktikerinnen und Praktiker können ebenfalls zu Zweitprüferinnen und Zweitprüfern bei Abschlussarbeiten bestellt werden, soweit dies prüfungsrechtlich zulässig ist.

§ 4 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen, Anerkennung von Leistungen, Regelstudienzeit

(1) Für den Weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ sind insgesamt 60 ECTS-Punkte zu erbringen. Davon entfallen 42 Leistungspunkte auf das Fachstudium unter Einschluss der Projektarbeit, 15 Leistungspunkte auf die Masterarbeit und 3 Leistungspunkte auf die mündliche Prüfung.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 07.05.2009 bestätigt.20

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Die Leistungsanforderungen im Studium ergeben sich aus dem Studienangebot gemäß §§ 6, 7 und 8 der Studienordnung und den im Anhang ausgewiesenen Modulabschlussprüfungen. Die dort genannten Module werden grundsätzlich mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen. Studienpunkte werden erst dann endgültig vergeben, wenn alle Nachweise erbracht und die Modulabschlussprüfung bestanden worden ist.

(4) Module

a) Voraussetzung für das Bestehen der Module sind:

- a. Die Teilnahme an allen in den Modulen beinhalteten Kursen.
- b. Die Erledigung von Kursaufgaben in einem Team von Studierenden, das nach dem Zufallsprinzip zusammengesetzt sein soll.
- c. Die Fortführung des in der Eröffnungswoche begonnenen Lerntagebuches für jeden Kurs.

b) Die im Modul Lehrenden entscheiden über die Form der Modulabschlussprüfung.

(5) Über die Anerkennung von Leistungen in anderen Fächern oder an anderen Hochschulen und über deren Anrechenbarkeit im Studiengang entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag:

- a) Vorher nicht für einen anderen akademischen Abschluss eingebrachte Studienleistungen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulgesetzes können anerkannt werden, soweit ein fachlich enger Bezug nachgewiesen werden kann.
- b) Von anderen Hochschulen eingebrachte Studienleistungen können anerkannt werden, wenn sie einen Nachweis der Studienpunkte über die aufgewendete Arbeitsleistung bescheinigen bzw. eine Umrechnung möglich ist.
- c) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Die Fristen, innerhalb derer die Module absolviert sein müssen, gibt der Studienverlaufsplan vor. Werden die Module nicht innerhalb dieser Fristen absolviert, gilt das Modul als nicht bestanden. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Soweit Studierende aus nicht zu vertretenden Gründen ein Modul nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolviert haben, kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung gewähren.

§ 5 Form der Prüfungen

A) Mündliche Prüfung

(1) Zur mündlichen Prüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer Nachweise über die gemäß § 4 Abs. 1 und Anlage 3 zu absolvierenden Leistungen im Umfang von 57 Studienpunkten vorlegt.

(2) Die mündliche Prüfung soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind:

- a. Die Modulhalte in konkreten Entscheidungssituationen anzuwenden,
- b. im Team zu gemeinsamen Ergebnissen zu gelangen und

c. die Auswirkungen der Entscheidungen auf die Entscheidungsadressaten zu berücksichtigen.

(3) Die mündliche Prüfung soll in Gruppen von bis zu 5 Studierenden vorgenommen werden.

(4) Die Beurteilungen der Leistungen der einzelnen Studierenden werden schriftlich begründet und den Studierenden mitgeteilt.

B) Bewertung der Prüfungsleistungen

Einsendeaufgaben im Rahmen von Online-Lerneinheiten, Abschlussprüfungen von Modulen im Präsenzstudium und Projektberichte werden von einer Prüferin oder einem Prüfer, Masterarbeiten von zwei Prüfern und mündliche Prüfungen von allen Prüfern der Prüfungskommission der mündlichen Prüfung bewertet.

§ 6 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftlich und methodisch fundiert und transparent eine ausgewählte Fragestellung zu analysieren und zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit ist zuzulassen, wer die gemäß § 5 und Anlage 3 zu absolvierenden Leistungen im Umfang von 42 Studienpunkten erbracht hat.

(3) Die Masterarbeit soll 80 Seiten (ca. 24.000 Wörter) nicht überschreiten und ist innerhalb von 3 Monaten zu erstellen. Sie ist mit einer unterschriebenen Erklärung zur eigenständigen Anfertigung der Arbeit und zur erstmaligen Einreichung einer Masterarbeit in diesem Studiengang in dreifacher Ausfertigung und grundsätzlich auch in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(4) Das Thema der Masterarbeit vergeben die vom Prüfungsausschuss zu bestellenden Prüferinnen und Prüfer, die auch die Betreuung und ein Gutachten zur Arbeit übernehmen, nach einer Besprechung mit der oder dem Studierenden. Die Studierenden können einen Betreuer und Themen vorschlagen ohne dass dem Vorschlag gefolgt werden muss. Studierende können ein Thema innerhalb von 14 Tagen nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgeben; sie erhalten dann ein neues Thema zur Bearbeitung.

(5) Die Masterarbeit wird unabhängig vom ersten Gutachten von einem zweiten Prüfer bzw. einer zweiten Prüferin begutachtet, die ebenfalls der Prüfungsausschuss bestellt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Notenvorschläge in den beiden Gutachten. Weichen die Notenvorschläge um zwei oder mehr Noten voneinander ab oder wird ein „nicht ausreichend“ vorgeschlagen, bestellt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und setzt die Note auf der Grundlage der drei Gutachten fest.

(6) Studierende müssen ihre Masterarbeit in einem Gespräch mit den Prüferinnen und Prüfern verteidigen. Diese mündliche Leistung wird von den

Prüfenden benotet, die Note sofort mitgeteilt und begründet.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich aus der Note für die Arbeit und der Note für die mündliche Leistung im Verhältnis von 9 zu 1.

§ 7 Sprache in Prüfungen

Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen. Über Ausnahmen aus individuellen Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag.

§ 8 Wiederholung von Prüfungen

(1) Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die erste Wiederholung soll Studierenden vor Beginn der Vorlesungszeit, die zweite Wiederholung muss vor Ende der Vorlesungszeit des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters ermöglicht werden.

(2) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur ein Mal, auf Wunsch mit einem neuen Thema, wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet. Die Erstellung der zweiten Masterarbeit sollte spätestens drei Monate nach dem Bescheid über die erste Arbeit beginnen.

§ 9 Ausgleich von Nachteilen, Vereinbarkeit von Familie und Studium

Wer wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen oder wegen der Betreuung von Kindern oder anderen Angehörigen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder zur vorgesehenen Zeit zu erbringen, hat einen Anspruch auf den Ausgleich dieser Nachteile. Der Prüfungsausschuss legt auf Antrag und in Absprache mit der oder dem Studierenden und der oder dem Prüfenden Maßnahmen fest, wie eine gleichwertige Prüfung erbracht werden kann. Maßnahmen sind insbesondere verlängerte Bearbeitungszeiten, Nutzung anderer Medien, Prüfung in einem bestimmten Raum oder ein anderer Prüfungszeitpunkt. Die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz bzw. Bundeserziehungsgeldgesetz gilt entsprechend.

§ 10 Benotung von Studien – und Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung aller Prüfungsleistungen und deren Bewertung nach dem ECTS erfolgt entsprechend der nachfolgenden Notenskala:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung, ggf. auch 1,3.
- 2 = gut – eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; ggf. auch 1,7 oder 2,3.
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ggf. auch 2,7 oder 3,3.
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, ggf. auch 3,7.
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Wird aus mehreren Noten eine Gesamtnote gebildet, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Es gilt:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt und Täuschung

(1) Wer zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, die Prüfung abbricht oder die Frist für die Erbringung der Prüfungsleistung überschreitet, hat die Prüfung nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn dafür triftige Gründe vorliegen. Diese Gründe müssen unverzüglich dem Prüfungsausschuss mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Der Prüfungsausschuss teilt der oder dem Studierenden mit, ob die Gründe anerkannt werden. Ist dies der Fall, darf die Prüfung nachgeholt oder die Frist verlängert werden; schon erbrachte Leistungen sind anzuerkennen.

(2) Wer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne deren Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen sucht oder andere Studierende im Verlauf der Prüfung stört, hat die Prüfung nicht bestanden. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass eine Wiederholung der Prüfung nicht möglich ist. Wird die Täuschung oder der Versuch erst nach Erteilung des Nachweises bekannt, wird der Nachweis rückwirkend aberkannt.

(3) Der Prüfungsausschuss muss Studierende anhören, ihnen belastende Entscheidungen unverzüglich mitteilen, sie begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. Studierende haben das Recht, belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses innerhalb von acht Wochentagen auf der Grundlage eines begründeten Antrags vom Ausschuss überprüfen zu lassen.

§ 12 Studienabschluss und Abschlussnote

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die nach § 4 Abs. 1 erforderlichen Studienpunkte nachgewiesen sind.

(2) Die Gesamtnote für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs setzt sich aus den Noten aller Modulabschlussprüfungen, der Note der Projektarbeit, der Note der Masterarbeit sowie der Note der mündlichen Prüfung zusammen, gewichtet nach den jeweils zu erbringenden Studienpunkten. Neben der Gesamtnote nach der deutschen Notenskala wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10 %.

(3) Den Studierenden wird mit dem Abschluss des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Public Policy“ der akademische Grad „Master of Public Policy“ (MPP) verliehen.

(4) Für den Abschluss des Weiterbildenden Masterstudiengangs „Public Policy“ werden ein Zeugnis und eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad sowie das diploma supplement und ein Transkript in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt.

§ 13 Nachträgliche Aberkennung des Grades

Wird nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen.

§ 14 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der jeweiligen Modulabschlussprüfung und der Abschlussprüfung besteht innerhalb von drei Monaten Anspruch auf Einsicht in die eigenen schriftlichen oder multimedialen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle. Die Einsicht ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage 2: Urkunde (Muster)

Master of Public Policy

Vorname Nachname

geboren am XX. XX. XXXX in Musterstadt,

hat den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy erfolgreich absolviert und gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Policy der Gemeinsamen Kommission der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.10.2008 die Masterprüfung am XX.XX.XXXX bestanden.

Er/ Sie hat damit den akademischen Grad

Master of Public Policy

erworben.

Berlin, den XX.XX.XXXX

Unterschriften

Anlage 3: Übersicht über die Modulabschlussprüfungen im weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“

Modul	SP	Form und Umfang der Modulabschlussprüfung
Pflichtmodule		
Modul 1: Systemkenntnis	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten
Modul 2: Identifizierung und Mobilisierung von Ressourcen	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten
Modul 3: Akteure und ihre jeweilige Handlungslogik	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten
Modul 4: Entwicklung von Politiken	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten
Modul 5: Umsetzung von Politiken	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten
Modul 6: Vermittlung von Politiken	3	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
Modul 7: Persönliches Lernen	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten
Modul 8: Lernen von Organisationen	3	1 mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten)
Modul 9: Gesellschaftliches Lernen	3	1 schriftliche (Klausur, ca. 3 Stunden) oder mündliche Prüfung (ca. 30 Minuten) je nach Entscheidung der Dozentin/des Dozenten

Einführungswoche	2	
Projektarbeit	13	Projektbericht
Masterarbeit	15	Masterarbeit (max. 80 Seiten) u. Verteidigung
Mündliche Prüfung	3	

Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Policy

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin am 27.03.2009 nachfolgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ erlassen.*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe der Gebühr
- § 3 Zahlung, Rückzahlung
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Die Humboldt-Universität zu Berlin erhebt für die Teilnahme am weiterbildenden, stärker anwendungsorientierten postgradualen Masterstudiengang „Public Policy“ eine Gebühr.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ beträgt 18.000,-- €.

(2) In Fällen sozialer Bedürftigkeit kann die Gebühr ermäßigt oder erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Gemeinsame Kommission. Die Auswahlkommission (Zulassungsausschuss) unterstützt die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Erlangung von Stipendien.

(3) Auf die Gebühr werden die Immatrikulations- und Rückmeldegebühren, die Studentenschafts- und Studentenwerksbeiträge sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Immatrikulation und Rückmeldung anfallenden Gebühren, Beiträge und andere Entgelte angerechnet.

§ 3 Zahlung, Rückzahlung

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung auf der Grundlage eines Bescheides. Die Gebühr ist spätestens bei Immatrikulation zu entrichten. Die Gebühr kann in vier Teilbeträgen von je 4.500,-- € pro Semester entrichtet werden.

(2) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird ein Teil der Gebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr (ausschließlich der Immatrikulationskosten) erstattet werden; hierüber entscheidet die Gemeinsame Kommission.

§ 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren dienen ausschließlich dazu, den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ zu finanzieren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Public Policy“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Gebührenordnung am 07.05.2009 bestätigt.

